

BFD – Info Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

- (1) Aktuelle Vereinbarung + Anhang**
- (2) Incoming – Änderung des Aufenthaltsgesetzes**
- (3) Auswirkungen von Corona auf den Einsatz im BFD**
- (4) Auswirkungen von Corona auf die Bildungsseminare**
- (5) Erhöhung der Umlagen zum 01.07.2020**
- (6) Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16%**

(1) Aktuelle Vereinbarung + Anhang

Auf unserer Homepage finden Sie nun die aktualisierte Vereinbarung für den Bundesfreiwilligendienst. Bitte nutzen Sie diese ab sofort zur Erstellung, wie gewohnt als beschreibbare PDF.

https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user_upload/2020-01-22/BFD_Vereinbarung_2020.pdf

Bitte beachten Sie dabei auch, dass wir den Anhang, „Anlage zur BFD-Vereinbarung“ optisch leicht verändert haben. Uns ist es wichtig auch die Kontaktdaten der Freiwilligen – Telefonnummer und E-Mailadresse zu erfassen um eine schnelle Kommunikation bei dringenden Anliegen zu ermöglichen. Bitte achten Sie darauf, dass die Felder durch die Freiwilligen ausgefüllt sind, bevor sie uns die Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung zukommen lassen.

(2) Incoming – Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Bereits am 01.3.2020 sind Änderungen des Aufenthaltsgesetzes in Kraft getreten, die auch Incoming-Freiwillige betreffen. "Einsatzstellen müssen nicht nur wie bisher prüfen, ob die Freiwilligen einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen (§4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 1), sondern außerdem für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren (§4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 2) sowie im Falle einer Kündigung/Auflösung der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitteilen, dass die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§4a Abs. 5 Satz. 3 Nr. 3).

Wird diese Meldung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht (§ 98 Abs. 2a Nr.2), ist mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro zu rechnen (§98 Abs. 5)."

- Als Träger unterstützen wir Sie hier gerne, sollten Sie Hilfe benötigen.

(3) Auswirkungen von Corona auf den Einsatz im BFD

Die getroffenen pandemiebedingten Ausnahmeregelungen werden Sie, Ihre Freiwilligen und uns noch eine Weile in unserem Alltag begleiten. Trotz aktueller Lockerungen wird der Arbeitsalltag noch nicht wieder in alt bekannten Bahnen laufen.

Besondere Regelungen für den Einsatz Ihrer Freiwilligen, welche auch zukünftig für Sie von Bedeutung sind, möchten wir hier noch einmal kurz zusammenfassen:

Ihre Freiwilligen sind verpflichtet Quarantäne einzuhalten. Müssen Sie ihre Bezüge weiter zahlen?

- Ist die Quarantäne vom Gesundheitsamt angeordnet, so müssen auch die Bezüge weiter gezahlt werden. „Nach § 56 Infektionsschutzgesetz kann sich der Arbeitgeber die Kosten bei der zuständigen Behörde (z.B. dem Gesundheitsamt) des jeweiligen Bundeslandes erstatten lassen.“

Ihre Freiwilligen wurden auf Grund von Schließung oder zu ihrem Schutz freigestellt. Wird der BFD dennoch voll anerkannt?

- Die Freistellung hat hier keine Auswirkungen auf die Dienstlaufzeit. Die Anrechnung erfolgt komplett.

Unsere Mitarbeiter innen befinden sich pandemiebedingt in Teilzeit, wir möchten unseren BFDler innen jedoch einen Dienst in Vollzeit gewährleisten. Wie ist dies möglich?

- Sie setzen Ihre Freiwilligen auch in anderen Einsatzbereichen, Einsatzstellen ein, in denen Unterstützungsbedarf notwendig ist. Hierbei gibt es folgende Voraussetzungen:
 - Schriftliche Zustimmung der Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz.
 - Schriftliche Zustimmung der Einsatzstelle zum Einsatz der Freiwilligen in dem erweiterten Einsatzbereich.
 - Sicherstellung der umfassenden Versicherung der Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch die Einsatzstelle.
 - Bescheinigung über Dauer sowie Art des Einsatzes durch die empfangende Stelle an die Einsatzstelle.
- Sollten sie neue Vereinbarungen schließen, bei denen im Vorfeld klar ist, dass Ihre Freiwilligen aktuell pandemiebedingt nur in Teilzeit ihren Dienst absolvieren können, sie die Vollzeit aber durch den Einsatz in einem anderen Bereich erzielen können, so ergänzen Sie bitte die Vereinbarung um das Formblatt „Ergänzung der Vereinbarung“, welches Sie als Beschreibbares PDF auf unserer Homepage finden.

Bitte informieren Sie uns bei einem abweichenden Einsatz Ihrer Freiwilligen.

https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user_upload/Ergaenzung_Vereinbarung_zur_Erweiterung_des_Einsatzbereiches_von_Bundesfreiwilligendienstleistenden.pdf

Müssen Einsatzstellen die Bezüge weiter zahlen, wenn die Freiwilligen von der Einsatzstelle freigestellt wurden oder die Einsatzstellen schließen mussten? Gibt es die Möglichkeit für die Freiwilligen Kurzarbeitergeld zu beantragen?

- Einsatzstellen haben die Möglichkeit Freiwillige ganz oder teilweise freizustellen. Eine Reduzierung der Bezüge darf in diesem Fall allerdings nicht erfolgen. In Absprache mit den Freiwilligen können jedoch die Taschengeldzahlungen geändert werden. Diese Regelung ist nicht rückwirkend möglich. Bitte nutzen Sie im Falle einer einvernehmlichen Reduzierung des Taschengeldes unser Formblatt Änderung der Bezüge:

https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user_upload/M07_Aenderung_der_Bezuege_im_BFD.pdf

Im Falle einer pandemiebedingten Freistellung Ihrer Freiwilligen gilt die objektive Unmöglichkeit des Freiwilligendienstes durch höhere Gewalt, welche nicht durch die Freiwilligen zu verantworten ist. Auch die Zahlungen des Bundes für Taschengeld und Sozialversicherung laufen weiter, wodurch kein Entgeltausfall im Rahmen des Anspruches auf Kurzarbeitergeld begründet ist. Kurzarbeitergeld kann demnach nicht für Bundesfreiwilligendienstleistende beantragt werden.

(4) Auswirkungen von Corona auf die Bildungsseminare

Wie Sie sicher schon erfahren haben, müssen auch wir unsere Seminare den aktuellen Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen. Die Seminare, die unsererseits im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus abgesagt wurden und nicht verschoben werden konnten, gelten als entschuldigt und müssen von Ihren Freiwilligen nicht nachgeholt werden.

Ab dem 01.06.2020 sind die gesetzlich verpflichtenden Seminare im BFD jedoch wieder durchzuführen. Hierbei gilt für uns jedoch zu prüfen, ob sich die in Niedersachsen gültigen Kontaktbeschränkungen und die geltende Abstands- und Hygienemaßnahmen am jeweiligen Seminarort umsetzen lassen. Zusätzlich müssen wir beachten, dass aktuell nicht alle Personengruppen zu Präsenzseminaren eingeladen werden dürfen. Wir haben uns daher zur Durchführung von Online-Seminaren entschlossen. Unsere Seminarkonzepte, sowie Methoden, haben wir dafür angepasst. Die Durchführung der Seminare in virtueller Form wird vorerst bis zum 10.07.2020 unsererseits festgesetzt.

Wir wünschen Ihren Freiwilligen und den Teamer_innen des Paritätischen Bildungswerkes gute Erfahrungen mit diesem neuen Format.

(5) Erhöhung der Umlagen zum 01.07.2020

Viele Jahre haben wir die erforderliche Umlage im BFD für Sie möglichst gering halten können. Durch die jährlich sinkenden Teilnehmerzahlen im Freiwilligendienst und der zu erwartenden Lücke durch die Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren haben wir die Seminarangebote ab dem 2. Halbjahr 2020 reduzieren müssen. Um eine Kostendeckung sicherzustellen, werden die Umlagen für die Verwaltung um 5,00 € je FW/Monat und die pädagogische Begleitung um 15,00 € je FW/Monat erhöht. Wir gehen davon aus, die Umlagen damit für Sie nun wieder langfristig stabil halten zu können.

Nachstehend eine Übersicht der ab dem 01.07.2020 zum Tragen kommenden Umlagen:

Verwaltungskostenumlage	€ 30,00 zzgl. Umsatzsteuer
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige bis 26 Jahre	€ 43,80
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige ab 27 Jahren	€ 37,00
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige bis 26 Jahre ab dem 13. Dienstmonat	€ 68,80
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige ab 27 Jahren ab dem 13. Dienstmonat	€ 62,00

Da ab dem 13. Dienstmonat das Bundesamt einen um 50% reduzierten Zuschuss für die Pädagogische Begleitung gewährt, erhöhen sich die Umlagen zu diesem Zeitpunkt entsprechend.

(6) Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16%

Nach erfolgtem Beschluss der Bundesregierung, werden auch wir für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 die Mehrwertsteuer von 19% auf 16% senken. Dies hat zur Folge, dass wir unsere Umlagen-Abrechnung pünktlich zum 30.06.2020 und zum 30.12.2020 erstellen werden. Sollten in Ihrer Einsatzstelle Auflösungsvereinbarungen zu genannten Stichtagen anstehen, so möchten wir Sie bitten, diese rechtzeitig einzusenden, damit wir diese in unserer Umlagen-Abrechnung berücksichtigen können.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.